

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

**Zweiundzwanzigster Jahrgang.**

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.  
Moritz Tischerich, Dresden: An-  
noncenbureau von Max Kuschler  
Leipzig: S. Eugler,  
Leonhard u. Comp. baselbst,  
Haafenstein und Bogler baselbst  
und  
Eugen Fort baselbst.

**N<sup>o</sup> 82.**

den 12. October 1870.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Arbeiter betreffend.

Nach einer Mittheilung des Bundeskanzleramtes zu Berlin ist in Sonderheit die Handelskammer zu Köln a. Rh. durch die ihr von deutschen Arbeitgebern, und zwar insbesondere von Vertretern der metallurgischen Industrie und der Maschinen-Fabrikation, von Buchdruckern und Lithographen, von Fabrikanten von Bekleidungsgegenständen und Militärrequisiten (in Holz und Leder), zugegangenen zahlreichen Arbeitsanerbietungen in den Angelegenheiten der aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Arbeiter auf **briefliche**, mit genauer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes und ihrer Adresse verbundenen Anfragen derselben durch Mittheilung entsprechender Adressen von Arbeitgebern dazu beihilft worden, sich ein anderweitiges Erwerbsunterkommen zu verschaffen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an alle Amtshauptmannschaften, Gerichtsämter und Communalbehörden die Anweisung, die ihnen im geschäftlichen Verkehre vorkommenden deutschen Arbeiter der obgedachten Kategorie auf die der Handelskammer zu Köln a. Rh. zugetheilte Fähigkeit der Arbeitsnachweisung noch besonders aufmerksam zu machen, und denselben bei Benutzung dieses Ausweges thunlichst beiräthig zu sein.

Zugleich ergeht aber auch an alle Arbeitgeber die Aufforderung, der Handelskammer zu Köln ihren etwaigen Bedarf an Arbeitern unter genauer Bezeichnung der Arbeitsgattung, so weit dies in Folge der von der genannten Handelskammer erlassenen Aufforderungen dazu noch nicht geschehen sein sollte, alsbald brieflich mitzutheilen.

Dresden, den 6. October 1870.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: **Dr. Weinlig.**

Bursch

Am Abend des 22. September dieses Jahres zwischen 8 und 12 Uhr sind aus einem Pferdestalle des Ritterguts Weißbach bei Königsbrück ein brauner Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, eine blaumollne gewirkte Jacke, ein graumollnes Shawluch und 1 paar wollne blaue Socken mit dem Rand entwendet worden, was zur Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Entwendeten bekannt gemacht wird.

Königsbrück, den 5. October 1870.

Königliches Gerichtsamt.

Müller.

Hj.

## Verpachtung.

Die der Commune Königsbrück gehörigen 14 Parzellen Wiesengrundstücke sollen

**Mittwoch, den 19. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr,**

öffentlich auf 6 Jahre verpachtet werden.

Ort der Versammlung: die hintere Sauebbe.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Seiten des unterzeichneten Stadtraths mit Genehmigung der hiesigen Gemeindevertretung bereits unterm 11. Februar 1869

### Partial-Bauordnung für Königsbrück

beschlossen und durch das königliche Ministerium des Innern mittelst Decrets vom 9. dieses Monats bestätigt worden ist, so wird dieselbe in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsbrück, am 27. September 1870.

Der Stadtrath.

i. v. Müller, Ger.-Amtm.

Hjrt

Die localen Bedürfnisse der hiesigen Stadt haben den unterzeichneten Stadtrath veranlaßt, mit Genehmigung der hiesigen Gemeindevertretung die localbaustatutarischen Bestimmungen für

### die Stadt Königsbrück

Jeder Hausbesitzer hat, sobald die Pflasterung oder Umpflasterung der Straße, an welcher sein Haus gelegen ist, sich nöthig macht, und veranlaßt, in der ganzen Frontenlänge seines abjacirenden Grundstücks, nach Vorschrift des Stadtraths, Trottoirs auf seine Kosten legen zu lassen und hierzu die Hälfte des Aufwandes der Trottoirlegung bis zur äußeren Trottoir-Plattenkante aus der Stadtkasse zu beanspruchen.

Hierbei sind noch folgende Bestimmungen in Berücksichtigung zu ziehen und zu beachten:

- die zu legenden Trottoirplatten müssen von gutem Granit, gut gearbeitet und poussirt sein und dürfen, wo nicht die Enge der Straßen und deren Verkehr andere obrigkeitliche Bestimmungen ausdrücklich nöthig macht, nicht unter zwei Ellen breit sein.
- die Verpflichtung zur Trottoirlegung ist als eine auf dem abjacirenden Grundstücke ruhende dringliche Last anzusehen, welche insofern auf jeden Besitznachfolger überzugehen hat, als wegen des etwa dem betreffenden Hausbesitzer antheilig zur Last fallenden Kostenaufwandes, falls derselbe von der Stadtgemeinde verlegt worden sein sollte, letztere sich an den jedesmaligen Civilbesitzer des belasteten Grundstücks zu halten hat.
- die Ausbesserung, Reinlich- und Instandhaltung liegt dem betreffenden Hausbesitzer allein zur Besorgung ob, wogegen bei sich nöthig